



Pandemie-Massnahmen des RV Forst vom 10.03.21

gemäß der aktuellen Corona Verordnung des Landes Baden Württemberg Fassung 08.03.21

- Die Nutzung der Anlage ist den Vereinsmitgliedern des RV Forst gestattet.**
Der Aufenthalt ist gestattet für: die notwendige Versorgung der Pferde
die minimal notwendigen Bewegung der Pferde.
Teilnahme am Reitunterricht (vgl. Punkt 6.)
- Untersagt sind Ansammlungen** (z. Bsp. gemütliches Zusammensitzen oder gemeinsames Essen) auf der gesamten Anlage des RV Forst, **die gegen §9(1) der Corona Verordnung BW verstoßen.**
Eine Ansammlung ist gemäß § 9 der Corona-Verordnung das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck.
§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen
(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
 - mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 - von **Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen**; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.
- Das **Tragen von Alltagsmasken** ist auf der Anlage des RV Forst überall da **verpflichtend**, wo der Mindestabstand von **1,50m nicht einhaltbar ist.** (Stallungen, WC, Reithalle...)
§ 3 Corona VO des Landes BaWü
- Die Anzahl an **gleichzeitig anwesenden Reitern/Personen auf den Außenplätzen** ist jeweils unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5m) **begrenzt:**
Inzidenz über 50: max. 5 Personen **Inzidenz unter 50:** max. 10 Personen
- Reiten ist zur artgerechten Bewegung der Pferde ohne reitsportlichen Aspekt in der Reithalle** unter strenger Einhaltung der Abstandsregelung (1,5m) **gestattet:**
Vorgabe: min. 200qm/Person =>RV Forst Reithalle = 25x55m = 1375qm => pro Person 275qm
Es dürfen sich daher gesamt max. 5 Personen in der Reithalle aufhalten:
= **Reiter mit Pferd, Person mit Pferd**
= **Aufsichtsperson**
- die einen einzelnen Reiter anleitet und somit die Sicherheit des Reiters gewährleistet
- zur Aufsichtspflicht bei Minderjährigen
- Weitere Personen und/oder Zuschauer sind nicht gestattet.
- Unterricht ist wie folgt gestattet:** (max. Personen = Reitschüler inkl. Trainer)
Inzidenz über 50, unter 100:
Reitunterricht Außenplatz und Reithalle:
max. 5 Personen aus 2 Haushalten unter 14 zählen nicht
Inzidenz unter 50
Reitunterricht Außenplatz max. 10 Personen aus 2 Haushalten unter 14 zählen nicht
- Dokumentationspflicht:**
ALLE Reiter, Personen **und** Aufsichtspersonen sind verpflichtet ihre Anwesenheit in den **Belegungsplan** am schwarzen Brett in der Reithalle **lückenlos und wahrheitsgemäß einzutragen**, damit ein eventuelles Infektionsgeschehen schnellstens verfolgbar ist. § 6 Corona VO des Landes BaWü
- Vorgaben der Corona VO zum Thema **Ausritt:**
Inzidenz über 50, unter 100: max 5 Personen aus 2 Haushalten unter 14 zählen nicht
Inzidenz unter 50 max 10 Personen aus 2 Haushalten unter 14 zählen nicht